

## Beglaubigte Abschrift

Urkunde Nummer 321 der Urkundenrolle für 2014  
vom 8. September 2014



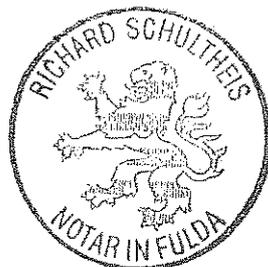
**Notar**

**Richard Schultheis**

**mit dem Amtssitz in 36037 Fulda**

**Es wird hiermit beglaubigt, dass nachstehende Kopie mit der Urschrift  
übereinstimmt.**

**Fulda, den 8. September 2014**



*Richard Schultheis*  
Notar

**Satzung der lachfALTen UG (haftungsbeschränkt)**  
mit dem Sitz in Meiningen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **lachfALTen UG (haftungsbeschränkt)**
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Meiningen, die Geschäftsadresse lautet:  
  
Feodorenstr. 16a, 98617 Meiningen
- 3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4) Sie beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- 5) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des bei Eintragung laufenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gesellschaftszweck, Zweckbindung

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
**Zweck der Körperschaft ist die Altenhilfe.**  
Sie hat sich zum Ziel gesetzt, der Vereinsamung und Isolation der Älteren in der Gesellschaft entgegen zu wirken, ihre Integration in das menschliche Zusammenleben, das Anknüpfen menschlicher Beziehungen und die Rückgewinnung von Lebensfreude zu fördern und ein würdevolles Altern zu unterstützen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Besuche zu Hause, im Senioren- /Pflegeheim oder im Krankenhaus;
  - Hilfestellung in den verschiedenen Lebensbereichen wie z.B. in Haushalt und Garten, Begleitung bei Arztbesuchen, Erledigung von Einkäufen, Schreibarbeiten, Behördengängen;
  - Kontakthilfe z.B. zu Mitbewohnern, Nachbarn und Angehörigen, Unternehmung von Fahrten;
  - Unterstützung pflegender Angehöriger;

- Telefonische Erreichbarkeit und Ansprache;
- Organisation und Durchführung von Zusammenkünften und sonstigen Unternehmungen: Ausflüge, Feiern, Aktivitäten, Vorträge und andere Veranstaltungen;
- oder vergleichbare Leistungen.

Die Angebote der Gesellschaft richten sich nicht an einen bestimmten Personenkreis. Sie können - begrenzt durch die Kapazitäten der Gesellschaft - im örtlichen Umkreis des Gesellschaftssitzes von jedem im Sinne des Gesellschaftszeuges Bedürftigen in Anspruch genommen werden.

- 3) Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die die vorstehenden Unternehmenszwecke fördert. Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen/Rechtsträgern ist nur zulässig, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO verfolgen und in diesem Sinne von der Finanzverwaltung anerkannt sind.
- 4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Stammkapital und Geschäftsanteil

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250,- Euro, in Worten: zweihundertfünfzig Euro.

Es übernimmt bei Gründung:

Frau Anja Schneider einen Geschäftsanteil von 250,- Euro (Geschäftsanteil 1), in Worten: zweihundertfünfzig Euro

- 2) Der Gesellschafter hat seine Einlage in bar zu leisten. Der Geschäftsanteil ist in voller Höhe sofort einzuzahlen.

### § 4

#### Vermögen der Gesellschaft, Mittelverwendung

- 1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Altenhilfe in Thüringen. Eine entsprechende Vermögensübertragung ist erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde zulässig.

#### § 5 Vertretung

- 1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Diese sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Einzelnen Geschäftsführern kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

#### § 6 Gesellschafterversammlung

- 1) Jährlich findet innerhalb der ersten 8 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung Beschlüsse zu fassen sind.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung hat mit der Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

- 3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 4) Die Gesellschafter können einstimmig auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften verzichten.
- 5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mind. 51 % des Stammkapitals vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist. Die erneute Einladung muss einen gesonderten Hinweis hierauf enthalten.
- 6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, durch einfache Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals getroffen. Je 50,- Euro, in Worten: fünfzig Euro, eines Geschäftsanteils, gewähren eine Stimme.
- 7) Gesellschafterbeschlüssen können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung, bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung seit Zugang der Mitteilung angefochten werden.
- 8) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

## § 7

### Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des stimmberechtigten Kapitals. Der verfügende Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der ausscheidende Gesellschafter keine Gegenleistung erhält, die die Höhe entsprechend § 4 Abs. 3 übersteigt. Der verfügende Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt.

## § 8

### Austritt aus der Gesellschaft

- 1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- 2) Eine Austrittserklärung hat mit einem Einschreibebrief, bei fristlosem Austritt auch mit Angabe des Grundes, gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Ab Absendung der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des austrittswilligen Gesellschafters.
- 3) Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der oder die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, ebenfalls den Austritt zu erklären. Diese Erklärung in der Form des Abs. 2) müssen den übrigen Gesellschaftern spätestens innerhalb von einem Monat, berechnet ab Zugang der ersten Austrittserklärung zugegangen sein. Erklären danach alle Gesellschafter ihren Austritt, so ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert.
- 4) Die verbleibenden Gesellschafter können die Einziehung des Anteils beschließen oder nach ihrer Wahl verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten bzw. mehrere Dritte abtritt. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen, der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Kommt danach ein Beschluss nicht zustande, so ist der Anteil zum Stichtag des Ausscheidens eingezogen.
- 5) Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 9

### Tod eines Gesellschafters

- 1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch die Verfügung von Todeswegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

- 2) Der Beschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. Für die Höhe der Abfindung bzw. die Gegenleistung für die Übertragung des Anteils gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- 3) Wird weder der Einzug noch die Übertragung des Anteils beschlossen, haben der oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer das Recht zum Verbleib in der Gesellschaft.

## § 10

### Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Für den jeweils aufzustellenden Jahresabschluss und den Beschluss über die Ergebnisverwendung sind die gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen aus § 5 a GmbHG, die Vermögensbindung im Hinblick auf die selbstlos verfolgten gemeinnützigen Zwecke und § 4 Abs.1 dieser Satzung zu berücksichtigen.

## § 11

### Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## § 12

### salvatorische Klausel

- 1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, geltend die gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

### § 13 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie der sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) wird von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile getragen.

, den 07.10.2014

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (begl. Abschrift) mit dem mir im Original vorliegenden Papierdokument.

Richard Schultheis  
Notar in Fulda